

Arbeit muss sich wieder lohnen

Alle Vergütungen, welche über die reguläre Bezahlung einer tarifgebundenen Wochenarbeitszeit hinaus gehen, sollen steuerfrei und frei von der Arbeitslosenversicherung bleiben. Sie bleiben aber rentenversicherungspflichtig (Einzahlung in das AltersVorsorge-Depot), pflegeversicherungspflichtig und krankenversicherungspflichtig.

Zu den steuerfreien Vergütungen zählen auch alle Zuschläge für Nacht- und Wochenendarbeit. Ferner bleiben steuerfrei Weihnachts- und Urlaubsgeld, sowie freiwillige Leistungsprämien.

Mit diesen Maßnahmen sollen Arbeitgeber auf Nachfragespitzen durch Motivation der Mitarbeiter flexibel reagieren können.

Der Vorteil für die Mitarbeiter wäre, dass ihr persönliches Engagement honoriert wird und mehr Netto vom Brutto bleibt.